

12. Können Ansprüche aus dem preuß. Tumultgesetz im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden?
 Preuß. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufmärschen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 (RG.) §§ 5; RP.D. § 256.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 29. April 1920 i. S. Stadtgemeinde Köln (BefL) w. B. & Co. (Kl.). VI 27/20.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen die Stadtgemeinde Köln Klage auf Zahlung von 38 254,40 *M* erhoben und weiter beantragt, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, daß in der Nacht zum 4. Dezember 1918 ihr Geschäftslokal zerstört und beschädigt, sowie Mobilien und Waren beschädigt und entwendet seien. Das Landgericht traf die verlangte Feststellung und verurteilte die Beklagte außerdem zur Zahlung von 35 614,20 *M*. Das Oberlandesgericht hielt die getroffene Feststellung gänzlich, sowie die Verurteilung der Beklagten zum Betrage von 29 218,80 *M* aufrecht und wies insoweit die Verurteilung der Beklagten durch Teilurteil zurück. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg, soweit der Feststellungsklage stattgegeben worden ist.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt fest, daß eine Menschenmenge in der Nacht zum 4. Dezember 1918 die Fenster am Laden der Klägerin in Köln einschlug und in den Laden eindrang. Die dort befindlichen Kleider wurden von vielen Leuten packweise herausgetragen. Die Ladeneinrichtung wurde zertrümmert und die Konfektionsbüsten lagen auf dem Boden umher, soweit sie nicht überhaupt fehlten; der Waren-

bestand aber war verschwunden. In diesem Vorgange findet das Berufungsgericht den Tatbestand des § 1 ZG. Die im § 5 daselbst angeordneten präklusivischen Fristen erklärt es für gewahrt.“ (Nach Erörterung verschiedener Revisionsangriffe wird fortgefahren:)

„Daß Ansprüche aus dem Tumultschadengesetz auch im Wege einer Feststellungsfrage verfolgt werden können, sofern deren Voraussetzungen nach § 256 BPO. gegeben sind, ist nicht zweifelhaft. Das Tumultschadengesetz wollte freilich eine baldige und endgültige Entscheidung über die Schadenersatzansprüche herbeiführen, was bei den Verhandlungen der Ersten preussischen Kammer heutzutage getreten ist. Namentlich die Kürze der Anmeldeungsfrist von nur 14 Tagen wurde von dem Berichterstatter Wallach (Sten. Ber. der Ersten Kammer, 1850, Bd. V S. 2433) damit begründet, daß sie allein im Interesse der Gemeinden gewählt sei, um zu verhindern, daß noch nach Jahren Entschädigungsansprüche angemeldet würden, die Gemeinden aber dann nicht mehr imstande seien, den wirklichen Schaden festzustellen und ihre Einwendungen zu begründen. Von dem Abgeordneten Rizler (Sten. Ber. S. 2433) wurde noch ausgeführt, es müsse für eine Gemeinde sehr erwünscht sein, daß für die Ansprüche aus Tumultschäden eine möglichst kurze Frist gesetzt werde, damit die Gemeinde alsbald die Personen heranziehen könne, die Beiträge zum Ersatze des Schadens leisten sollten. Daß diese Zwecke mit der Durchführung einer Feststellungsfrage nur unvollständig erreicht werden, ist zuzugeben; dieser Umstand genügt aber nicht, die Anwendbarkeit des § 256 BPO. auf Ansprüche aus dem Tumultgesetz in Zweifel zu ziehen.

Es kann aber nicht zugegeben werden, daß hier die Voraussetzungen der Feststellungsfrage gemäß § 256 BPO. vorhanden sind. Das Gesetz verlangt ein rechtliches Interesse des Klägers daran, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Zur Darlegung dieses Interesses hat die Klägerin nur geltend gemacht, es könne sich unter Umständen die Schadenshöhe gegenüber den bisherigen Feststellungen noch erhöhen, die gerichtliche Geltendmachung müsse aber nach § 5 ZG. innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen zwecks Unterbrechung der Verjährung erfolgen. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß der Klagerhebung auf Grund des Tumultgesetzes die Anmeldung bei dem Gemeindevorstande vorauszugehen hat, die nach der Auffassung des Senats (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 118) zwar erkennen lassen muß, welche Ansprüche der Anmeldende gegen die Gemeinde geltend machen will, eine ziffermäßig genaue Begrenzung aber nicht zu enthalten braucht. Alsdann ergeht der Bescheid des Gemeindevorstandes und nunmehr erst läuft die präklusivische Frist von vier Wochen für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs. Der Verlepte hat mithin für die Klagerhebung eine nicht unbedeutende Zeit

zur Verfügung. Dann handelt es sich im gegebenen Falle um einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen Tatbestand, um den in der Nacht zum 4. Dezember 1918 stattgefundenen Tumult, durch den die Klägerin geschädigt sein will, nicht um einen sich allmählich entwickelnden Schadenersatzanspruch, bei dem die Entstehung künftigen Schadens nach der Sachlage wahrscheinlich ist (vgl. RGZ. Bd. 23 S. 348). Daß die Klägerin nicht imstande gewesen sein sollte, den ihr durch die Ausplünderung entstandenen Schaden fristgemäß in einer für eine Leistungsklage genügenden Weise zu substantiieren, ist nicht ersichtlich, die bloße abstrakte Möglichkeit aber, daß sich ein höherer Schaden nachträglich herausstellen könne, als zunächst angenommen wurde, begründet unter den vorliegenden Umständen kein ausreichendes Feststellungsinteresse (vgl. auch RGZ. Bd. 61 S. 244; Bd. 21 S. 387). Hiernach war die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Feststellungsklage aufzuheben. . . .